



KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Dr. Linus Bruhin, Sekretär
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An alle
Röm.-kath. Kirchgemeinden im Kt. Schwyz

(insbesondere auch an die fünf Kirchgemeinden Lachen, Reichenburg, Rothenthurm, Steinen und Unteriberg, sowie an die Kirchgemeinde Freienbach und die beiden persönlich aufgetretenen Beschwerdeführer, siehe auf Seite 2)

Freienbach, 4. April 2019

Referendum gegen den Beschluss des Kantonskirchenrates vom 25. Mai 2018 zum Beitritt zur RKZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat der Kantonskirchenrat der Römisch-katholischen Kantonalkirche an seiner Session vom 25. Mai 2018 den Beschluss über den Beitritt zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) gefasst. Dagegen haben die dafür minimal nötigen fünf Kirchgemeinden Lachen, Reichenburg, Rothenthurm, Steinen und Unteriberg das Referendum ergriffen. Nach dem Rückzug des Referendumsbegehrens ist eine Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes erhoben worden, dass ein derartiger Rückzug nicht möglich sei. Diese Beschwerde ist inzwischen von der Rekurskommission gutgeheissen worden, womit die verlangte Volksabstimmung in der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz innert nützlicher Frist durchzuführen ist. Darüber hat der Kantonale Kirchenvorstand mit seiner Medienmitteilung vom 3. April 2019 allgemein informiert.

Der Kantonale Kirchenvorstand hat darüber hinaus mit Beschluss KVS 15-2019 vom 3. April 2019 diese **Volksabstimmung über das Referendum gegen den Beitritt zur RKZ auf den 30. Juni 2019** angesetzt. Mit dem vorliegenden Schreiben teilen wir diesen Abstimmungstermin frühzeitig mit, da die Kirchgemeinden diese Abstimmung durchzuführen haben. Dazu wird der Kantonale Kirchenvorstand das entsprechende Dekret, in welchem auch die Aufgaben der Kirchgemeinden bei dieser Abstimmung genauer umschrieben sind, gegen Ende April 2019 erlassen und danach zustellen sowie publizieren.

Als wichtigste Aufgaben der Kirchgemeinden und zur Organisation der Abläufe ist jedoch bereits jetzt - wie im diesbezüglichen Schreiben vom 13. September 2018 angeführt worden ist - darauf hinzuweisen (wobei diese Abstimmung analog zur Abstimmung vom 14. Juni 2015 über die neue Verfassung der Kantonalkirche erfolgen wird):

- Die Kirchgemeinden bzw. der vom Kirchenrat bestimmte Stimmregisterführer haben das Stimmregister ihrer Kirchgemeinde zu kontrollieren.
- Ebenso obliegt die Beschaffung schliesslich der Stimmrechtsausweise den Kirchgemeinden.

- Die Kantonalkirche ist für die rechtzeitige Zustellung der Abstimmungsbotschaft und der Stimmzettel an die Kirchgemeinden zuständig. Dazu werden die Kirchgemeinden dann die ungefähre Anzahl der Stimmberechtigten in ihrer Kirchgemeinde sowie die Adresse für die Zustellung der Unterlagen per Camion mitzuteilen haben.
- Diese Abstimmungsunterlagen sind von den Kirchgemeinden dann spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin an die Stimmberechtigten zu senden, zusammen mit den Stimmrechtsausweisen.
- Auch werden die Kirchgemeinden dann ihre Urnenöffnungszeiten und -standorte bekannt geben müssen, so dass der Kantonale Kirchenvorstand diese Angabe für alle Kirchgemeinden in gemeinsamen Inseraten publizieren kann.

Der Kantonale Kirchenvorstand ist für die Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft zuständig. In dieser Broschüre sollen aber auch die Referendums-Kirchgemeinden die Möglichkeit haben, gemeinsam ihre Argumente darzulegen. **Die fünf Kirchgemeinden Lachen, Reichenburg, Rothenthurm, Steinen und Unteriberg werden deshalb hiermit aufgefordert, sich abzusprechen und in einem gemeinsamen Text zuhanden der Botschaft ihre Argumente darzulegen, oder frühzeitig den Verzicht auf eine solche Publikation zu erklären. Dasselbe gilt für die beschwerdeführende Kirchgemeinde Freienbach samt den im persönlichen Namen aufgetretenen Personen.** Ein jeweils zu publizierender Text hat maximal eine A4-Seite zu umfassen, mit der selben Schriftgrösse wie der Bericht des Kantonalen Kirchenvorstandes im gedruckten jährlichen Rechenschaftsbericht. Diese beiden Texte müssen im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft und dann die Drucklegung bis spätestens am **18. April 2019** beim Sekretär eingegangen sein, ansonsten wird von einem jeweiligen Verzicht ausgegangen.

Gerne hoffen wir, mit dieser Ankündigung die Vorbereitung der Referendumsabstimmung vom 30. Juni 2019 frühzeitig zu ermöglichen. Die entsprechenden weiteren Anordnungen werden dann zusammen mit dem Dekret gegen Ende April 2019 erfolgen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jedoch bereits jetzt zur Verfügung. Andernfalls danken wir für Ihre Kenntnisnahme und für den rechtzeitigen Beginn der Planung dieser Abstimmung in Ihrer Kirchgemeinde!

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Dr. Linus Bruhin, Sekretär

geht z.K. auch an:

- Mitglieder des Kantonskirchenrats
- Mitglieder der Rekurskommission
- Sicherheitsdepartement des Kt. Schwyz
- Bischof von Chur
- Abt von Einsiedeln
- Generalvikar der Urschweiz
- Dekane Inner- und Ausserschweiz
- Medien im Kanton Schwyz